

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 232 "Wieksweg"
=====

I. Baugestaltung:

a) Kerngebiet:

1. Im Kerngebiet sind nur 1-geschossige Wohngebäude in Atriumbauweise zulässig.
2. Als Außenfassaden sind weiße Steine oder weißer Putz zulässig.
3. Drempel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.
4. Dachgesimse sind nur auf gleicher Höhe und einheitlich in Form und Farbe zulässig.
5. Die Dachausbildung (Dachneigung) hat aufeinander abgestimmt zu erfolgen. Es sind nur anthrazitfarbene Dachziegel zulässig.

b) Randgebiet:

1. Garagen sind nur 1-geschossig mit Flachdach zulässig.
2. Drempel und Dachaufbauten (Dachgauben) sind nicht zulässig.

II. Private Erschließung:

Die Kernbebauung ist über private Wege von der öffentlichen Wegefläche aus zu erschließen, so daß der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.

III. Einfriedigungen:

Die Grundstücke sind entlang den öffentlichen Verkehrsflächen einzufriedigen oder abzugrenzen (Rasenkantensteine o. ä.).

Einfriedigungen der Vorgartenflächen zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen, sowie Einfriedigungen innerhalb der Vorgärten dürfen nicht höher sein als 60 cm, Drahtzäune entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu hinterpflanzen. Im Bereich des notwendigen Sichtdreieckes an den Straßeneinmündungen darf die Bepflanzung eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten.

*Auf Ausweisung von
H. Nummer mit
offengelegten Bestand i. d.
S-feld einzeichnen*

18.10.77